

HRRS-Nummer: HRRS 2020 Nr. 642

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2020 Nr. 642, Rn. X

BGH 2 StR 557/18 - Urteil vom 26. November 2019 (LG Limburg)

BGHSt; fahrlässige Tötung (Sorgfaltswidrigkeit: Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme; Vorhersehbarkeit: Prüfungsmaßstab bei komplexen Geschehensabläufen, insbesondere selbst- und fremdgefährdendem Verhalten eines Dritten, revisionsgerichtliche Überprüfbarkeit).

§ 222 StGB; § 261 StPO

Leitsätze

1. Eine gerichtliche Überprüfung der Frage, ob die Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme sorgfaltswidrig war, hat den der Vollzugsbehörde zustehenden Beurteilungsspielraum und das ihr eingeräumte Ermessen zu berücksichtigen und die getroffene Entscheidung bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen. (BGHSt)
2. Gewährte Vollzugslockerungen und hierzu erteilte Weisungen sind im Allgemeinen stichprobenartig auf ihre Einhaltung zu überprüfen. Frequenz, Art und Ausmaß solcher Kontrollen unterliegen als Annex zur getroffenen Prognoseentscheidung demselben Beurteilungs- und Ermessensspielraum wie die Grundentscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen. (BGHSt)
3. Zur Vorhersehbarkeit im Sinne des Fahrlässigkeitstatbestandes bei komplexen Geschehensabläufen, insbesondere bei selbst- und fremdgefährdendem Verhalten eines Dritten. (BGHSt)
4. Das Gesetz räumt den Vollzugsbehörden bei Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug und über die Gewährung von Vollzugslockerungen ein Ermessen ein. Die Vollzugsbeamten begehen kein strafwürdiges Unrecht durch Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, wenn sie sich an die Vorgaben halten, die nach dem Gesetz dafür bestehen. (Bearbeiter)
5. Welche Umstände noch innerhalb des Bereichs des Voraussehbaren liegen, kann bei der Vielgestaltigkeit des täglichen Lebens nicht allgemein gesagt werden. Diese Beurteilung muss der sachgemäßen tatrichterlichen Prüfung des Einzelfalles überlassen bleiben. Immer aber wird auch der Revisionsrichter bei ausreichenden Feststellungen des Trichters eine Grenze zwischen dem Bereich der nach der Lebenserfahrung noch voraussehbaren und dem Kreis der nicht mehr voraussehbaren Umstände ziehen können und müssen. Denn die Frage danach, womit nach der Lebenserfahrung gerechnet werden kann und muss, ist nicht nur Tat-, sondern auch Rechtsfrage. (Bearbeiter)
6. Im Sinne des Fahrlässigkeitstatbestands voraussehbar ist, was der Täter nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der konkreten Tatsituation als möglich hätte vorhersehen können. Bei der Beurteilung der Voraussehbarkeit muss auch berücksichtigt werden, was im Einzelnen tatsächlich geschehen ist, weil nicht die Gefährdung allein schon die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Täters wegen einer Fahrlässigkeitstat nach sich zieht. Nicht nur der Erfolg, sondern auch die Art und Weise, wie der Erfolg zustande gekommen ist, muss auf der Linie der Befürchtungen liegen, welche die Verletzung einer Sorgfaltspflicht begründen. (Bearbeiter)
7. Danach brauchen Einzelheiten des durch das pflichtwidrige Verhalten in Gang gesetzten Kausalverlaufs nicht vorhersehbar zu sein. Die Verantwortlichkeit des Täters entfällt aber für solche Ereignisse, die so sehr außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung liegen, dass der Täter auch bei der nach den Umständen des Falles gebotenen und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zuzumutenden Sorgfalt nicht mit ihnen zu rechnen braucht. (Bearbeiter)
8. Tritt der Erfolg erst durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände ein, so müssen auch diese Umstände für den Täter erkennbar sein, weil nur dann der Erfolg für ihn voraussehbar ist. Eingetretene Folgen können außerhalb der Lebenserfahrung liegen, wenn sich in den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Täters und dem Erfolg bewusste oder unbewusste Handlungen dritter Personen einschalten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Beitrag anderer Personen zum Geschehen in einem gänzlich vernunftwidrigen Verhalten besteht. (Bearbeiter)

Entscheidungenstenor

Auf die Revisionen der Angeklagten D. und W. wird das Urteil des Landgerichts Limburg vom 7. Juni 2018, soweit es sie betrifft, aufgehoben.

Die Angeklagten werden freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last. Die Nebenklägerin trägt ihre Auslagen selbst.

Gründe

Das Landgericht hat die Angeklagten D. und W. wegen fahrlässiger Tötung jeweils zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Den Mitangeklagten R. hat es freigesprochen; insoweit ist das Urteil rechtskräftig. 1

Die Revisionen der Angeklagten haben mit der Sachrüge Erfolg. 2

I.

Den Angeklagten lag zur Last, als Bedienstete in den Justizvollzugsanstalten (JVA) Wi. und Di. dem Strafgefangenen K. pflichtwidrig vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt zu haben. Das Landgericht hat hierzu im Einzelnen folgende Feststellungen und Wertungen getroffen: 3

1. Der rechtskräftig verurteilte K. wurde am 29. August 2013 zum Strafvollzug in die JVA Wi. aufgenommen, nachdem er sich wenige Tage zuvor selbst zum Haftantritt gestellt hatte. Er war vielfach wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, teilweise in Tateinheit mit anderen Verkehrsdelikten, vorbestraft und hatte bereits Jugend- und Freiheitsstrafen verbüßt. Gegenstand der neuerlichen Strafvollstreckung waren Urteile des Amtsgerichts Andernach vom 3. April 2013 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Freiheitsstrafe von neun Monaten) und vom 15. Juli 2013 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit u.a. mit Urkundenfälschung, Nötigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, fahrlässiger und vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs (Freiheitsstrafe von einem Jahr) sowie des Amtsgerichts Simmern vom 3. Mai 2012 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Freiheitsstrafe von sechs Monaten). 4

Mit den entsprechenden Aufnahmeersuchen ging jeweils eine Ausfertigung der drei genannten Urteile der JVA Wi. zu, die zur Gefangenenpersonalakte des Verurteilten genommen wurden. Ebenfalls Bestandteil der Gefangenenpersonalakte war eine Auskunft des Bundeszentralregisters vom 16. Juli 2013 mit 26 Einträgen. 5

2. Die Angeklagte D. war zu diesem Zeitpunkt stellvertretende Anstaltsleiterin der JVA Wi. und als Vollzugsabteilungsleiterin für den Verurteilten zuständig. 6

Am 5. September 2013 führte der erst seit kurzer Zeit im Justizvollzug tätige frühere Mitangeklagte R. ein Zugangsgespräch mit dem Verurteilten, aufgrund dessen er sich wegen der hohen Anzahl einschlägiger Delikte gegen die Verlegung des Strafgefangenen in den offenen Vollzug aussprach. Der Zeuge P., Sozialarbeiter in der JVA Wi., sprach am 14. Oktober 2013 ebenfalls mit dem Strafgefangenen, dokumentierte seine Erkenntnisse ausführlich in einem dafür vorgesehenen Formular und empfahl die Verlegung des Verurteilten in den offenen Vollzug. Diese Empfehlung erfolgte aufgrund seiner Abwägung der für eine weitere Delinquenz des Verurteilten sprechenden Gesichtspunkte, wie - „erhebliche, auch einschlägige strafrechtliche Vorbelastung, - Bewährungsversager, - immense Hafterschaft (14 Jahre), - kriminelle Verwandtschaft im eigenen Haus [...], - hohe Verschuldung“ und gegen eine weitere Delinquenz sprechenden Faktoren, wie - „abgeschlossene Berufsausbildung und Zusatzqualifikationen, viel Berufserfahrung und optimistische Aussichten auf dem Arbeitsmarkt, - sozialer Rückhalt bei der eigenen Familie, - Ehefrau, die kein weiteres kriminelles Handeln duldet, - Verantwortung für zwei Stiefkinder, - Einsicht in die Schuld- und Fehlerhaftigkeit des eigenen Tuns, - Tatreflexion durchgeführt, - Wiedererlangung des Führerscheins ist geplant, - arbeits- und leistungswillig“. 7

Am 16. Oktober 2013 fand eine Konferenz zur Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans für den Verurteilten statt, die von dem früheren Mitangeklagten R. zu Ausbildungszwecken geleitet wurde; er und der Zeuge P. vertraten dabei unterschiedliche Ansichten zur weiteren Vollzugsgestaltung. Im Anschluss daran schilderte R. seiner Vorgesetzten, der Angeklagten D., die nicht an der Konferenz teilgenommen hatte, deren Verlauf und legte seinen Entwurf eines Vollzugs- und Eingliederungsplanes vor, der einen Verbleib des Verurteilten im geschlossenen Vollzug vorsah. Die Angeklagte D. sprach sich u.a. aufgrund der Stellungnahme des Zeugen P. und der beim Hauptdelikt des Verurteilten (Fahren ohne Fahrerlaubnis) nicht hoch einzuschätzenden Allgemeingefahr für eine Verlegung des Strafgefangenen in den offenen Vollzug und für die Gewährung unbegleiteter Vollzugslockerungen aus. Sie wies R. an, seinen Entwurf entsprechend zu ändern, und unterzeichnete sodann den Vollzugs- und Eingliederungsplan. 8

Am 22. Oktober 2013 wurde der Verurteilte in den offenen Vollzug der JVA Wi. verlegt. Ab dem Folgetag wurden ihm nahezu täglich mehrstündige unbegleitete Dauerausgänge und periodisch auch ein Langzeitausgang gewährt. Beanstandungen gab es nicht. Auch sonst fiel er im Vollzug nicht negativ auf. 9

3. Am 12. November 2013 wurde der Verurteilte in die JVA Di. verlegt. Dort kam er in die Abteilung für den offenen Vollzug, die von dem Angeklagten W. geleitet wurde. Ab dem Folgetag wurden ihm auch hier im Anschluss an die hierzu in der JVA Wi. getroffenen Entscheidungen unbegleitete Dauerausgänge gewährt, über die keine Beanstandungen bekannt wurden. 10

Unter Leitung des Angeklagten W. fand am 19. November 2013 die Zugangskonferenz für den Verurteilten statt, an der auch Bedienstete teilnahmen, die den Strafgefangenen bereits aus einem vormaligen Haftaufenthalt im offenen Vollzug der JVA Di. kannten. Der Angeklagte W. fertigte darüber einen Vermerk, mit dem der Vollzugs- und Eingliederungsplan der JVA Wi. vom 16. Oktober 2013 ergänzt wurde. Dem Verurteilten wurden darin u.a. dreimal vier Stunden Regelausgang pro Woche und zwei Tage Langzeitausgang pro Monat gewährt. Ihm wurden die Weisungen erteilt, zunächst in den Gärten der JVA zu arbeiten, keine Kraftfahrzeuge zu führen und an Alkoholkontrollen teilzunehmen. 11

Aufgrund des weiterhin unauffälligen Vollzugsverhaltens und der Bewährung in der Außenbeschäftigung der JVA wurden ihm in der Vollzugskonferenz vom 28. Januar 2014 zunächst Langzeitausgänge an vier Tagen im Monat, in der Vollzugskonferenz vom 20. Mai 2014 sogar Langzeitausgänge an acht Tagen im Monat gewährt und die Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses genehmigt. Die entsprechenden Vollzugspläne unterzeichnete der Angeklagte W. . 12

In der Zeit vom 21. November 2013 bis zum 27. Januar 2015 nahm der Verurteilte an 223 Tagen Dauerausgänge sowie an 89 Tagen Langzeitausgänge wahr. Den Beschäftigten der JVA Di. wurden in diesem Zeitraum keine Regelverstöße bekannt. Während die Arbeit des Verurteilten bei seinem auswärtigen Arbeitgeber stichprobenartig kontrolliert wurde, fanden Kontrollen während seiner unbegleiteten Dauer- und Langzeitausgänge, auch hinsichtlich der Einhaltung der Weisung, kein Kraftfahrzeug zu führen, nicht statt. Es fiel niemandem auf, dass sich an dem vom Verurteilten bei seiner Rückkehr in die JVA jeweils an der Pforte abgegebenen Schlüsselbund auch ein Pkw-Schlüssel befand. 13

Von den Bediensteten der JVA Di. unbemerkt nahm der Verurteilte während der ihm gewährten Lockerungen „regelmäßig“, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein, mit einem Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teil. Für das amtlich nicht zugelassene Kraftfahrzeug bestand keine Haftpflichtversicherung. An dem Fahrzeug hatte der Verurteilte ein Kennzeichen montiert, das er unter nicht aufklärbaren Umständen erlangt hatte und das als entwendet gemeldet worden war. In der Regel besuchte der Verurteilte seine Ehefrau in der ca. 50 km entfernt gelegenen und ohne Pkw nur schwer erreichbaren Ehwohnung und stellte das Fahrzeug danach auf einem nahe der JVA Di. gelegenen Parkplatz eines Schnellrestaurants ab. 14

4. Am 28. Januar 2015 geriet der Verurteilte während eines Dauerausgangs auf der Autobahn in eine polizeiliche Verkehrskontrolle, weil das gestohlene Fahrzeugkennzeichen aufgefallen war. Zunächst folgte er den Aufforderungen der Polizeibeamten, fuhr auf einen Parkplatz und verringerte seine Geschwindigkeit, so dass die Beamten davon ausgingen, er werde anhalten und sich kontrollieren lassen. Dann jedoch fuhr der Verurteilte, um der Feststellung seiner Identität, der Aufklärung der neuen Straftaten und dem Verlust seiner Privilegien im offenen Strafvollzug zu entgehen, mit erheblicher Beschleunigung über einen angrenzenden Grünstreifen und eine Autobahnausfahrt auf die Bundesstraße in Fahrtrichtung L., allerdings entgegen der Verkehrsführung auf der Gegenfahrbahn. Nachdem zuvor ein „Rammversuch“ eines zivilen Polizeifahrzeuges gescheitert war, wurde er von zwei zivilen Polizeifahrzeugen verfolgt, die ebenfalls entgegen der Fahrtrichtung auf die Bundesstraße aufgefahren waren. Als „Geisterfahrer“ passierte der Verurteilte mehrere entgegenkommende Fahrzeuge, die dadurch zu Brems- und Ausweichmanövern gezwungen wurden. Schließlich stieß er mit einem Fahrzeug zusammen, das von einer 21-jährigen Frau gelenkt wurde, die dabei ums Leben kam. 15

K. wurde wegen dieser Tat u.a. wegen Mordes rechtskräftig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. 16

5. Das Landgericht hat das Verhalten der Angeklagten jeweils als fahrlässige Tötung bewertet. Die Angeklagte D. habe pflichtwidrig den vorbestraften Verurteilten in den offenen Vollzug verlegt und ihm unbegleitete Vollzugslockerungen gewährt. Der Angeklagte W. habe den Verurteilten sorgfaltswidrig im offenen Vollzug aufgenommen und ihm ebenfalls unbegleitete Vollzugslockerungen gewährt. Auch habe er die Anordnung von Kontrollen unterlassen. 17

II.

1. Die Verurteilung der Angeklagten ist rechtsfehlerhaft, weil die rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen den Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB nicht tragen. Die Strafkammer hat zu Unrecht eine Sorgfaltspflichtverletzung der Angeklagten darin gesehen, dass sie den Verurteilten in den offenen Vollzug verlegt und ihm unbegleitete Vollzugslockerungen gewährt hat.

a) Fahrlässig handelt, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und wenn gerade die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg herbeigeführt hat (vgl. BGH, Urteil vom 20. November 2008 - 4 StR 328/08, BGHSt 53, 55, 58; Senat, Urteil vom 26. Mai 2004 - 2 StR 505/03, BGHSt 49, 166, 174). Pflichtwidrig handelt, wer objektiv gegen eine Sorgfaltspflicht verstößt, die dem Schutz des beeinträchtigten Rechtsguts dient. Dabei bestimmen sich Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt nach den Anforderungen, die bei objektiver Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind (vgl. BGH, Urteil vom 4. September 2014 - 4 StR 473/13, NJW 2015, 96, 98; BGH, Urteil vom 1. Februar 2005 - 1 StR 422/04, BGHR StGB § 222 Pflichtverletzung 6 mwN).

aa) Zutreffend ist die Strafkammer davon ausgegangen, dass sich das Maß der von Entscheidungsträgern des Justizvollzugs anzuwendenden Sorgfalt im vorliegenden Fall nach den Vorgaben des rheinlandpfälzischen Justizvollzugsgesetzes (LJVollzG) für die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 22 Abs. 2 LJVollzG) und für die Gewährung von Vollzugslockerungen (§ 45 Abs. 2 LJVollzG) in der Fassung vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79) bestimmt. Die maßgeblichen Vorschriften lauten wie folgt:

§ 22 Abs. 2 LJVollzG: „Die Strafgefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.“ § 45 Abs. 2 LJVollzG: „Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Strafgefangenen und die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. (...)“.

Daraus ergibt sich ein bedingtes Recht der Strafgefangenen auf vollzugsöffnende Maßnahmen als Teil des verfassungsrechtlich gesicherten Anspruchs auf Resozialisierung, der die Justizvollzugsanstalt berechtigt, bei Vollzugslockerungen vertretbare Risiken einzugehen. Auch die Verfassung gebietet, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen hin auszurichten. Der Gefangene hat aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG einen Anspruch darauf, dass dieser Zielsetzung genügt wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441, 493/90, 618/92, 212/93 und 2 BvL 17/94, BVerfGE 98, 169, 200). Allerdings besteht zwischen dem rechtsstaatlichen Interesse, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Freiheitsstrafen sicherzustellen und die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen, und dem Resozialisierungsinteresse des Gefangenen ein Spannungsverhältnis (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 1983 - 2 BvR 539, 612/80, BVerfGE 64, 261, 276). Der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen sind Grenzen dort gesetzt, wo die Befürchtung besteht, der Gefangene werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder eine Lockerung des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. April 1998 - 2 BvR 1951/96, NSTz 1998, 430).

bb) Das Gesetz räumt den Vollzugsbehörden bei Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug und über die Gewährung von Vollzugslockerungen ein Ermessen ein (vgl. zum Hafturlaub BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1985 - 2 BvR 1145/83, BVerfGE 69, 161, 169). Die Vollzugsbeamten begehen kein strafwürdiges Unrecht durch Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, wenn sie sich an die Vorgaben halten, die nach dem Gesetz dafür bestehen.

Das Gesetz macht die Gewährung davon abhängig, dass der zwingende Versagungsgrund der Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht eingreift. Bei diesem Versagungsgrund handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, für dessen Anwendung der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum eröffnet ist, in dessen Rahmen sie insbesondere unter Berücksichtigung des Resozialisierungsanspruchs des Strafgefangenen mehrere - jeweils gleichermaßen rechtlich vertretbare - Entscheidungen treffen kann (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 18. September 2019 - 2 BvR 1165/19, juris Rn. 20; vom 21. September 2018 - 2 BvR 1649/17, juris Rn. 28 und vom 1. April 1998 - 2 BvR 1951/96, aaO, NSTz 1998, 430, 431 [zu Vollzugslockerungen]; vom 2. Mai 2017 - 2 BvR 1511/16, juris Rn. 6 [zur Verlegung in den offenen Vollzug]; BGH, Beschluss vom 22. Dezember 1981 - 5 AR (VS) 32/81, BGHSt 30, 320, 324 f.).

Eine Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen darf die Justizvollzugsanstalt dabei nicht auf pauschale Wertungen oder den abstrakten Hinweis auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr stützen. Sie hat vielmehr im

Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, die geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr zu konkretisieren. Das mit jeder Vollzugslockerung grundsätzlich verbundene Risiko eines Entweichens aus der Haft oder eines Missbrauchs zu Straftaten muss im konkreten Fall der Versagung von Vollzugslockerungen unvertretbar erscheinen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 21. September 2018 - 2 BvR 1649/17, aaO, Rn. 26; vom 1. April 1998 - 2 BvR 1951/96, aaO, NSTZ 1998, 430, 431).

cc) Auch eine gerichtliche Überprüfung der Frage, ob die Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme sorgfaltswidrig war, hat den der Vollzugsbehörde zustehenden Beurteilungsspielraum und das ihr eingeräumte Ermessen zu berücksichtigen und die getroffene Entscheidung bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 13. November 2003 - 5 StR 327/03, BGHSt 49, 1, 6; Schöch in Festschrift für Ventzliaff, 2006, S. 317, 319). Bei der Beurteilung der Sorgfaltswidrigkeit darf sich das Gericht weder von einer aus dem späteren Kenntnisstand rückschauenden Wertung (ex post) leiten lassen, dass sich eine Prognoseentscheidung im Ergebnis als „falsch“ erwiesen hat, noch seine eigene, abweichende Prognoseentscheidung als Maßstab anlegen. Maßgebend ist vielmehr die fachliche und rechtliche Vertretbarkeit der Entscheidung aus der Perspektive der Lockerungsentscheidung (ex ante). Eine im Ergebnis falsche Prognose erweist sich als pflichtwidrig, wenn die Missbrauchsgefahr aufgrund relevant unvollständiger oder unzutreffender Tatsachengrundlage oder unter nicht vertretbarer Bewertung der festgestellten Tatsachen verneint worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 13. November 2003 - 5 StR 327/03, aaO, BGHSt 49, 1, 6; Schöch, aaO, S. 319; Pollähne NSTZ 1999, 53, 54).

b) Danach waren die Entscheidungen der Angeklagten D., den Verurteilten K. in den offenen Vollzug zu verlegen und ihm unbegleitete Vollzugslockerungen zu gewähren, nicht sorgfaltswidrig und deshalb nicht fahrlässig im Sinne von § 222 StGB.

aa) Die Angeklagte ist nicht von einer in strafrechtlich relevanter Weise unvollständigen oder unzutreffenden Tatsachengrundlage ausgegangen. Ihr standen zur Beurteilung der Vordelinquenz lediglich die drei Einweisungsurteile sowie die Auskunft des Bundeszentralregisters vom 16. Juli 2013 zur Verfügung. Die Erwägung des Landgerichts, die Angeklagte hätte den Sachverhalt auch durch Beiziehung von Vorstrafenakten des Verurteilten, aus denen sich gewichtige Umstände für die anzustellende Gesamtprognose der JVA ergeben hätten, weiter aufklären müssen, überspannt die Sorgfaltsanforderungen.

(1) Die Angeklagte war nach der zu den Entscheidungszeitpunkten geltenden Rechtslage nicht verpflichtet, Akten oder Urteile zu Vorverurteilungen über den Strafgefangenen beizuziehen. So schreibt § 13 Abs. 3 Satz 2 LJVollzG lediglich vor, in das Diagnoseverfahren neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen insbesondere Erkenntnisse der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstelle einzubeziehen. Urteile, die zu Vorstrafen geführt hatten, werden hier ebenso wenig erwähnt wie in Ziff. 30 der damals geltenden Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) in der Fassung vom 23. Oktober 2008 (JBl. S. 132). Diese ordnet ebenfalls nur an, dass bei Strafgefangenen im geschlossenen Vollzug mit einer Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr zu prüfen sei, ob das Bedürfnis bestehe, die letzte Personalakte des Gefangenen über einen Vollzug in einer Einrichtung des geschlossenen Vollzuges von mindestens einem Jahr beizuziehen. Dem entspricht, dass auch die Strafvollstreckungsbehörde nicht verpflichtet ist, über einen höchstens sechs Monate alten Auszug aus dem Bundeszentralregister hinaus Einzelheiten zu Vorstrafen des Verurteilten mitzuteilen (§ 30 Abs. 2, § 31 StVollstrO; Ziff. 7 Abs. 1 VGO).

(2) Zwar kann im Einzelfall die Sorgfaltspflicht bestehen, die den Vorstrafen des Verurteilten zu Grunde liegende Kriminalität über das in den genannten Vorschriften gebotene Maß hinaus aufzuklären (vgl. zu Anforderungen bei besonderen Gefahrenlagen BGH, Urteil vom 25. September 1990 - 5 StR 187/90, BGHSt 37, 184, 189 mwN). Anhaltspunkte dafür, dass besondere Umstände vorlagen, die zur weiteren Sachaufklärung gedrängt hätten, weil sie erkennbar Einfluss auf die sich daran anschließende Prognoseentscheidung hätten haben können, sind aber nicht festgestellt.

Auch die Auffassung des früheren Mitangeklagten R., wonach der Verurteilte für vollzugsöffnende Maßnahmen nicht geeignet sei, gab hierzu keinen Anlass, weil es sich lediglich um eine abweichende Bewertung handelte, die auf derselben Tatsachengrundlage beruhte.

bb) Die Angeklagte hat ihre Entscheidung auch nicht auf eine pflichtwidrig unrichtige Bewertung der festgestellten Tatsachen gestützt. Die Auffassung des Landgerichts, die Angeklagte habe ihrer Prognose „eine tief in der Persönlichkeit verwurzelte Neigung“ des Strafgefangenen zur „wiederholte[n] Begehung entsprechender Polizeiflüchten“ als Maß drohender Gefahr zugrunde legen müssen, geht fehl.

(1) In die Prognoseentscheidung der Missbrauchsgefahr sind die von dem Verurteilten im Missbrauchsfall drohenden Straftaten und die im Falle eines Rückfalls bedrohten Rechtsgüter einzustellen (vgl. KG, Beschluss vom 22. August 2011 - 2 Ws 258 und 260/11, juris Rn. 54; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. März 2009 - 1 Ws 292/08, StV 2009, 595, 596; Schatz, NSTZ 2003, 581, 582).

(2) Zwar ergibt sich aus dem der Angeklagten vorliegenden Einweisungsurteil des Amtsgerichts Andernach vom 15. Juli 2013, dass sich der Verurteilte im Rahmen einer Verkehrskontrolle strafbar gemacht hatte. Er war, als eine Polizeibeamtin an die Beifahrerseite seines Fahrzeugs getreten war, rückwärts weg- und sodann vorwärts auf diese Polizeibeamtin zugefahren, um sich einen Fluchtweg zu erzwingen; die Polizeibeamtin konnte zur Seite ausweichen und der Verurteilte seine Flucht - verfolgt von einem zivilen Einsatzfahrzeug der Polizei - alkoholisiert auf einer Autobahn fortsetzen, auf der er beim Fahrstreifenwechsel den Vorrang eines anderen Fahrzeugs missachtete und dieses zum Ausweichen zwang. Das Amtsgericht Andernach hatte dieses Verhalten mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit u.a. mit Urkundenfälschung, Nötigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, fahrlässiger und vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs geahndet. 35

Allein aus der Auskunft des Bundeszentralregisters vom 16. Juli 2013 war es für die Angeklagte nicht ersichtlich, dass es sich auch bei den Urteilen des Amtsgerichts Laufen vom 8. März 1993 und des Amtsgerichts Altötting vom 19. April 1999 zugrundeliegenden Taten um Fluchtfahrten des Verurteilten vor Polizeikontrollen gehandelt hatte. Aus den Einträgen ergab sich jeweils nur die Tatsache der Verurteilung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs und wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Eine Verurteilung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte findet sich im Registervermerk nur zum Urteil des Amtsgerichts Altötting vom 19. April 1999. Welche konkreten Feststellungen diesen Urteilen zugrunde lagen, konnte die Angeklagte den Einträgen nicht entnehmen. Ihr lagen vielmehr mit dem Einweisungsurteil des Amtsgerichts Andernach vom 3. April 2013 auch solche Feststellungen vor, wonach der Verurteilte anlässlich einer polizeilichen Verkehrskontrolle ordnungsgemäß angehalten hatte, so dass für sie im Übrigen hier auch keine Veranlassung bestand, allein wegen dieser Hinweise in der Registerauskunft auf weitere Straftaten des Angeklagten aus der Vergangenheit diese Akten vor ihrer Entscheidung beizuziehen (siehe schon II. 1. b) aa) (2)). 36

Aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen war die Bewertung der Angeklagten, dass von dem Verurteilten keine hohe Gefährdung der Allgemeinheit zu befürchten sei, nicht pflichtwidrig. 37

cc) Danach bewegte sich die von der Angeklagten getroffene Entscheidung, den Verurteilten in den offenen Vollzug zu verlegen und ihm unbegleitete Vollzugslockerungen zu gewähren, entgegen der Auffassung des Landgerichts im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums und war - ex ante betrachtet - fachlich und rechtlich vertretbar. Indem das Landgericht die Lockerungsentscheidungen der Angeklagten als „offensichtlich grob falsch“ und den Verbleib des Verurteilten im geschlossenen Vollzug wegen „offenkundige[r] erhebliche[r] Missbrauchsgefahr“ als „einzig folgerichtig“ bezeichnet, hat es rechtsfehlerhaft den der Angeklagten zustehenden Beurteilungsspielraum nicht in seine Erwägungen einbezogen und die Prognoseentscheidung der Angeklagten durch eine eigene - ihrerseits teilweise von unzutreffenden Erwägungen getragene - Prognose ersetzt. 38

Entscheidend ist allein, dass die Angeklagte alle relevanten für und gegen eine Missbrauchsgefahr sprechenden Aspekte in ihre Gesamtabwägung, die sich aus dem von ihr unterzeichneten Vollzugs- und Eingliederungsplan vom 16. Oktober 2013 ergeben, eingestellt hat. Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen musste sie nicht mit einer allgemeinen Rückfallgefahr rechnen, die über die im Urteil des Amtsgerichts Andernach vom 15. Juli 2013 abgeurteilten Taten hinausging. 39

Die Angeklagte hat ferner für die von ihr gewährten Vollzugslockerungen Weisungen nach § 47 Satz 1 LJVollzG erteilt, um ein gegebenenfalls noch bestehendes Missbrauchsrisiko zu reduzieren. Ihre Prognoseentscheidung, dass der Verurteilte seine Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung unbegleiteter Lockerungen nicht zur Begehung erneuter Straftaten missbrauchen werde, lag im Rahmen des ihr eröffneten Beurteilungsspielraums und ist deshalb aus strafrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. 40

Ob auch eine andere Bewertung innerhalb der Gesamtabwägung vertretbar gewesen wäre, muss der Senat nicht entscheiden. Ein Sachverhalt, wonach nur der Verbleib des Verurteilten im geschlossenen Vollzug und die Versagung unbegleiteter Lockerungen in Betracht gekommen wäre, war jedenfalls nicht gegeben. 41

c) Die Angeklagte hat somit im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes den Versagungsgrund der Missbrauchsgefahr vertretbar verneint, ohne dass dies auf einer Aufklärungspflichtverletzenden unvollständigen oder unzutreffenden Tatsachengrundlage oder auf unrichtiger Bewertung der festgestellten Tatsachen beruht. Eine Sorgfaltspflichtverletzung im Sinne des Fahrlässigkeitstatbestands liegt nicht vor. 42

2. Eine Zurückverweisung der Sache zu erneuter tatrichterlicher Prüfung ist nicht geboten. Der Senat kann durch Freispruch in der Sache selbst entscheiden (§ 354 Abs. 1 StPO; vgl. BGH, Urteile vom 19. Januar 1999 - 1 StR 171/98, NJW 1999, 1562, 1564; vom 26. Oktober 1978 - 4 StR 429/78, BGHSt 28, 162, 164). Er schließt aus, dass bei einer Zurückverweisung in einer erneuten Hauptverhandlung Tatsachen festgestellt werden könnten, die eine Verurteilung tragen könnten. Ein weiterer Anknüpfungspunkt für die Annahme einer relevanten Pflichtverletzung der 43

Angeklagten, die für die Tötung des Unfallopfers hätte ursächlich werden können, kommt nicht in Betracht, nachdem die Angeklagte zur Zeit der Tat des Verurteilten auch nicht mehr für die ihm dann gewährten Vollzugslockerungen verantwortlich war.

III.

Revision des Angeklagten W. 44

Das Rechtsmittel des Angeklagten W. führt mit der Sachrüge ebenfalls zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Freisprechung auch dieses Angeklagten. Eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung kommt weder mit Blick auf die vom Angeklagten gewährten vollzugsöffnenden Maßnahmen noch wegen einer möglichen Verletzung ihm obliegender Kontrollpflichten in Betracht. 45

1. Das Landgericht hat aufgrund der getroffenen Feststellungen zu Unrecht eine Sorgfaltspflichtverletzung des Angeklagten darin gesehen, dass er den Verurteilten in den offenen Vollzug aufgenommen und ihm ebenfalls in zunehmendem Umfang unbegleitete Vollzugslockerungen gewährt hat. Auch insoweit hat es den zur Überprüfung der vom Angeklagten getroffenen Prognoseentscheidung geltenden Maßstab verkannt (vgl. II. 1. a) und b)). 46

Da sich die im Vollzugs- und Eingliederungsplan der JVA Wi. vom 16. Oktober 2013 enthaltenen Entscheidungen der Angeklagten D. als vertretbar und nicht als Überschreitung der Grenzen des ihr zur Beurteilung eröffneten Spielraums darstellen, vermag auch die Ansicht des Landgerichts, der Angeklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, den Vollzugs- und Eingliederungsplan der JVA Wi. als „rechtswidrige Maßnahme“ und die darin enthaltenen Entscheidungen für eine Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung unbegleiteter Vollzugslockerungen wegen „erkennbar bestehende[r] Missbrauchsgefahr“ nach § 101 Abs. 2 LJVollzG zurückzunehmen, eine Sorgfaltswidrigkeit des Angeklagten nicht zu begründen. 47

2. Ob eine dem Angeklagten vorwerfbare Sorgfaltspflichtverletzung darin liegen könnte, dass er seinen Kontrollpflichten nicht ausreichend nachgekommen ist, er deshalb eine Missbrauchsgefahr in unvertretbarer Weise verneint und dem Verurteilten trotz Vorliegens dieses Versagungsgrundes vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt hat, muss der Senat nicht abschließend entscheiden. 48

a) Anhaltspunkte für eine Sorgfaltspflichtverletzung könnten den Feststellungen allerdings insoweit zu entnehmen sein, als der Angeklagte die dem Strafgefangenen gewährten Dauer- und Langzeitausgänge nicht daraufhin überprüft hat, ob dieser sich auch während der Ausgänge an die ihm erteilte Weisung hielt, kein Kraftfahrzeug zu führen. 49

aa) Alle vollzugsöffnenden Maßnahmen dienen u.a. der weitergehenden Erprobung des Verurteilten sowie der Vorbereitung einer - gegebenenfalls bedingten - Entlassung. Lockerungsbegleitende Weisungen (§ 47 LJVollzG) sollen als Verhaltensanordnungen den Gefangenen zur erfolgreichen Bewältigung befähigen und etwaig bestehende Restrisiken für die Allgemeinheit reduzieren. Festgestellte Weisungsverstöße können sodann Grundlage für Disziplinarmaßnahmen und Widerrufentscheidungen sein (vgl. § 97 Abs. 1 Nr. 7 LJVollzG und § 101 Abs. 3 Nr. 3 LJVollzG). 50

bb) Daraus ergibt sich, dass gewährte Vollzugslockerungen und hierzu erteilte Weisungen im Allgemeinen stichprobenartig auf ihre Einhaltung zu überprüfen sind. Frequenz, Art und Ausmaß solcher Kontrollen unterliegen als Annex zur getroffenen Prognoseentscheidung demselben Beurteilungs- und Ermessensspielraum wie die Grundentscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen; in die vorzunehmende Gesamtschau sind neben den dort relevanten Aspekten u.a. auch der Zweck der vollzugsöffnenden Maßnahme und der gegebenenfalls erteilten Weisung sowie die Bewährung des Verurteilten in anderen Lockerungen einzustellen. 51

b) Dies bedarf keiner Vertiefung. Jedenfalls war der für die Geschädigte tödliche Zusammenstoß, der vom Verurteilten als „Geisterfahrer“ bei seiner Flucht vor der Polizei verursacht wurde, für den Angeklagten nicht voraussehbar. 52

aa) Welche Umstände noch innerhalb des Bereichs des Voraussehbaren liegen, kann bei der Vielgestaltigkeit des täglichen Lebens nicht allgemein gesagt werden. Diese Beurteilung muss der sachgemäßen trichterlichen Prüfung des Einzelfalles überlassen bleiben. Immer aber wird auch der Revisionsrichter bei ausreichenden Feststellungen des Trichters eine Grenze zwischen dem Bereich der nach der Lebenserfahrung noch voraussehbaren und dem Kreis der nicht mehr voraussehbaren Umstände ziehen können und müssen. Denn die Frage danach, womit nach der Lebenserfahrung gerechnet werden kann und muss, ist nicht nur Tat-, sondern auch Rechtsfrage (BGH, Urteil vom 3. Januar 1957 - 4 StR 440/56, BGHSt 10, 121, 123). Insoweit ist der Senat berufen, auf der Grundlage der vom Landgericht rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen selbst zu entscheiden. 53

bb) Im Sinne des Fahrlässigkeitstatbestands voraussehbar ist, was der Täter nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der konkreten Tatsituation als möglich hätte vorhersehen können (vgl. BGH, Urteile vom 12. September 2019 - 5 StR 325/19, juris Rn. 14; vom 17. März 1992 - 5 StR 34/92, NJW 1992, 1708, 1709; vom 2. Dezember 1980 - 1 StR 568/80, juris Rn. 5). Bei der Beurteilung der Voraussehbarkeit muss auch berücksichtigt werden, was im Einzelnen tatsächlich geschehen ist, weil nicht die Gefährdung allein schon die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Täters wegen einer Fahrlässigkeitstat nach sich zieht. Nicht nur der Erfolg, sondern auch die Art und Weise, wie der Erfolg zustande gekommen ist, muss auf der Linie der Befürchtungen liegen, welche die Verletzung einer Sorgfaltspflicht begründen (vgl. BGH, Urteil vom 26. November 1975 - 3 StR 166/75, juris Rn. 5; BGH, Urteil vom 10. Juli 1958 - 4 StR 180/58, BGHSt 12, 75, 78).

(1) Danach brauchen Einzelheiten des durch das pflichtwidrige Verhalten in Gang gesetzten Kausalverlaufs nicht vorhersehbar zu sein (vgl. BGH, Urteil vom 20. November 2008 - 4 StR 328/08, aaO, BGHSt 53, 55, 58; Senat, Urteil vom 26. Mai 2004 - 2 StR 505/03, aaO, BGHSt 49, 166, 174). Die Verantwortlichkeit des Täters entfällt aber für solche Ereignisse, die so sehr außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung liegen, dass der Täter auch bei der nach den Umständen des Falles gebotenen und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zuzumutenden Sorgfalt nicht mit ihnen zu rechnen braucht (vgl. BGH, Urteil vom 12. September 2019 - 5 StR 325/19, aaO, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 20. März 1997 - 5 StR 617/96, NStZ-RR 1997, 269, 270; BGH, Urteil vom 17. März 1992 - 5 StR 34/92, aaO, NJW 1992, 1708, 1709; BGH, Urteil vom 26. November 1975 - 3 StR 166/75, aaO, juris Rn. 5; BGH, Urteil vom 10. Juli 1958 - 4 StR 180/58, aaO, BGHSt 12, 75, 78; Senat, Urteil vom 29. August 1952 - 2 StR 330/52, BGHSt 3, 62, 63 f.).

(2) Tritt der Erfolg erst durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände ein, so müssen auch diese Umstände für den Täter erkennbar sein, weil nur dann der Erfolg für ihn voraussehbar ist (vgl. BGH, Urteil vom 10. Januar 2008 - 3 StR 463/07, BGHR StGB § 222 Vorhersehbarkeit 1; BGH, Beschluss vom 10. Mai 2001 - 3 StR 45/01 [nicht veröffentlicht]; BGH, Urteil vom 22. November 2000 - 3 StR 331/00, BGHR StGB § 222 Pflichtverletzung 5). Eintretene Folgen können außerhalb der Lebenserfahrung liegen, wenn sich in den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Täters und dem Erfolg bewusste oder unbewusste Handlungen dritter Personen einschalten (vgl. Senat, Urteil vom 29. August 1952 - 2 StR 330/52, aaO, BGHSt 3, 62, 63 f.). Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Beitrag anderer Personen zum Geschehen in einem gänzlich vernunftwidrigen Verhalten besteht (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 1958 - 4 StR 180/58, BGHSt 12, 75, 78; BGH, Urteil vom 23. April 1953 - 3 StR 894/52, BGHSt 4, 182, 187).

cc) Daran gemessen lag der komplexe Geschehensablauf, der zum Tod der Geschädigten geführt hatte, außerhalb der Lebenserfahrung und war für den Angeklagten nicht voraussehbar.

Dies ergibt sich jedenfalls aus der Kumulation von besonderen Umständen, die jeweils zum Tod der Verkehrsteilnehmerin im Gegenverkehr mit beigetragen haben. Der Verurteilte hatte während eines ihm gewährten Ausgangs aus der JVA ohne Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug geführt, das er mit falschen Kennzeichen ausgestattet hatte. Deshalb war er in eine Polizeikontrolle geraten. Dann war er vor der Polizei geflüchtet, die ihn nachdrücklich verfolgt hat. Daraufhin hat der Verurteilte sein Fahrzeug bewusst auf die Gegenfahrspur einer Kraftfahrstraße gelenkt und Polizeibeamte waren ihm auch dorthin gefolgt. Bei dieser bewusst gewählten Fahrt auf der Gegenfahrspur der Kraftfahrstraße hat der Verurteilte als „Geisterfahrer“ den Tod der Geschädigten verursacht. Dieser Verlauf der Verkehrskontrolle war bei Gesamtbetrachtung der Umstände völlig atypisch, das Verhalten des Verurteilten „gänzlich vernunftwidrig“ und in dieser Dimension des verwirklichten Unrechts auch nicht mit Blick auf die frühere Delinquenz des Verurteilten für den Angeklagten vorhersehbar. Der Angeklagte musste nicht damit rechnen, dass der Gefangene bei einer Polizeikontrolle und einer nachdrücklichen Verfolgung bewusst eine „Geisterfahrt“ mit deren extrem hohen Gefährdungspotential für alle Verkehrsteilnehmer, einschließlich seiner selbst, unternehmen und dadurch die Tötung einer Verkehrsteilnehmerin verursachen würde.

3. Weitere Feststellungen, die einen Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung oder einer anderen noch verfolgbaren Tat tragen könnten, sind von einer erneuten Hauptverhandlung nicht zu erwarten. Der Senat hat deshalb gemäß § 354 Abs. 1 StPO in der Sache selbst entschieden und den Angeklagten ebenfalls freigesprochen.

IV.

Die Kostenentscheidung für die Angeklagten beruht auf § 467 Abs. 1 und § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO.